

[Europäische Charta von San Gimignano

für die Rechte von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen]

Europäische Charta von San Gimignano für die Rechte von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Anlässlich des 2. internationalen Festivals „Circomondo“ in San Gimignano im Juni 2015, wurde die Konferenz „Notlage minderjähriger Flüchtlinge in Italien und auf der ganzen Welt und die Wege minderjähriger Migranten“ abgehalten. An der Konferenz nahmen führende internationale Experten für die Rechte minderjähriger Migranten, darunter Journalisten und Vertreter aus Nichtregierungsorganisationen teil. Der von den Referenten Alessandro Sansoni (Waldenser-Kirchengemeinde Florenz), Anna Brambilla (Vereinigung für Rechtsstudien über die Immigration, ASGI), Attilio Aleotti (Experte der internationalen Kooperation, Berater der Vereinten Nationen), Carla Cocilova (ARCI-Verband), Chiara Sambuchi (Lavafilm, Regisseurin, Autorin), Pietro Venè (Waldenser-Diakonie in Florenz), Tiziana Barillà (Journalistin), Tiziana Bianchini (Nationale Koordinationsstelle der sozialen Wohngemeinschaften, CNCA) und Vincenzo Castelli (Nationale Gemeinschaft für soziale Innovation NOVA) geleistete Beitrag leitete eine Überlegung ein, die auf die Erstellung eines Vorschlags für eine „Europäische Charta von San Gimignano über die Rechte von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen“ ausgerichtet ist.

Dieser Text enthält die wichtigsten Vorschläge, die sich aus der Debatte ergaben, und stellt die Grundlage eines internationalen Seminars zur Vertiefung und Analyse dar, das Ende des Jahres 2018 in San Gimignano stattfinden wird und allen Interessenten offen steht. Das Seminar verabschiedet den endgültigen Text der Charta, auf deren Grundlage weitere Gelegenheiten zu Diskussionen gefördert werden sowie eine Kommunikations- und Studien-Kampagne, die auf die Beteiligung von Behörden und Institutionen auf nationaler und europäischer Ebene abzielt.

Das Ziel liegt darin, die Charta dem Europäischen Parlament zu unterbreiten und die

öffentlichen Institutionen eines jeden EU-Mitgliedstaates insbesondere für die Bedingungen der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu sensibilisieren. Zur Teilnahme werden die Verbände und Organisationen aufgerufen, die sich mit den Rechten der Kinder befassen und auf verschiedenen Ebenen von dem Phänomen der Migration von Minderjährigen betroffen sind, um den Blick auf die spezifischen Problematiken dieses außergewöhnlichen Zustands zu richten, so dass die Möglichkeit gegeben ist, diesem, unter Berücksichtigung seiner grundlegenden Eigenschaften, sowohl vom legislativen/regulatorischen als auch vom verwaltungstechnischen/operativen und kulturellen Gesichtspunkt aus entgegenzutreten.

In diesem Rahmen muss der „Aktionsplan über minderjährige unbegleitete Drittstaatsangehörige 2010-2014“ der Europäische Kommission - auf den die Annahme der demselben Thema entsprechenden Beschlüsse folgte („Justiz und Inneres“, Luxemburg, 3. Juni 2010) - sowie die „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2013 über die Notlage von unbegleiteten Minderjährigen in der EU“ berücksichtigt werden. Beide Schriftstücke, der Plan und die Entschließung, sind eindeutig durch den neuen Ansatz des Phänomens der unbegleiteten Minderjährigen gekennzeichnet, der sich auf das Prinzip, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, gründet. Sie bestimmen zudem die Hauptaktionslinien, wie Prävention, Aufnahme und Identifizierung von dauerhaften Lösungen, die durch eine Reihe von konkreten, von den Institutionen, den Agenturen der Europäischen Union und den betroffenen Parteien ergriffenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Es wird unter anderem Bezug auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. November 2014, anlässlich des 25. Jahrestag des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, genommen, wo unter Punkt 23 des Textes bekräftigt wird, dass „(das Europäische Parlament) die Auffassung vertritt, dass unbegleitete Kinder besonders schutzbedürftig sind; (...) daran erinnert wird, dass ein unbegleiteter Minderjähriger vor allem ein potenziell gefährdetes Kind ist, und dass daher der Schutz von Kindern, und nicht etwa der Aspekt der Einwanderungspolitik, bei allen diese Kinder

betreffenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union an erster Stelle stehen sollte, so dass der Grundsatz des Kindeswohls gewahrt wird".

Nach der Abfassung dieses Entwurfs hat das italienische Parlament am 7. April 2017 das Gesetz Nr. 47 „Bestimmungen über die Maßnahmen zum Schutz von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen“ verabschiedet;

Am 12. April 2017 hat die Europäische Kommission die MITTEILUNG AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT „Schutz Minderjähriger Migranten“ erlassen;

Am 19. Mai 2017 haben 47 europäische Staaten auf der 127. Sitzung des Ministerkomitees in Nikosia (Zypern) einen „Aktionsplan zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern (2017-2019)“ verabschiedet.

Insbesondere wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

- ❖ *Erstellung einer „Europäischen“ Charta der Grundrechte, die insbesondere auf unbegleitete Migrantenkinder ausgerichtet ist und dazu dient, auch auf europäischer Ebene eine Verstärkung des Schutzes von unbegleiteten Minderjährigen durch gezielte Regulierungsmaßnahmen zu fördern.*
- ❖ *Die Aussicht auf neue Wege für eine gesetzliche Einreise und Aufenthalt in der Europäischen Union durch die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen für Kinder und ihre Familienangehörigen.*

- ❖ Für unbegleitete Minderjährige könnte ein „automatisches Visum“ vorgesehen werden, das ihnen einen größeren Schutz sowie Rückverfolgbarkeit in dem Moment, in dem sie in unsere Länder kommen, gewährleistet.

- ❖ Die Einführung auf europäischer Ebene von rechtlichen Bestimmungen, die sich nicht die Einschränkung der Sekundärbewegungen von unbegleiteten Minderjährigen als Ziel setzen, sondern denselben Freizügigkeit und Bewegungsfreiheit unter Wahrung ihres Wohls und der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisten.

- ❖ Die Einführung von einschlägigen Vorschriften und das Ergreifen von angemessenen Maßnahmen, die eine reguläre Identifizierung der unbegleiteten minderjährigen Migranten, auch durch geeignete Verfahren zur Altersermittlung, gewährleisten und die Betreuung von schutzbedürftigen Minderjährigen oder Opfern von Menschenhandel oder schwerwiegender Ausbeutung fördern.

- ❖ Die Ausarbeitung, im Sinne der Rechtsvorschriften über die Familienzusammenführung, eines flexiblen und erweiterten Familienkonzeptes, das in der Lage ist, sich dem Familienbegriff der unterschiedlichen Kulturen anzupassen.

- ❖ Die Einrichtung eines *europäischen Fonds* für die Unterstützung und den Schutz von unbegleiteten minderjährigen Migranten, der zu den Gesamtkosten für ihre Aufnahme, ihre Betreuung und ihren Schutz beiträgt.

- ❖ Die Realisierung von diesem Zweck entsprechenden Beherbergungseinrichtungen, die in der Lage sind, allen Minderjährigen eine angemessene Aufnahme zu gewährleisten und die erforderlichen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, vom bürokratischen Aufwand über die Aufrechterhaltung der Verbindung zu ihren Familien, die Sprachkenntnisse des Einreislands und die Grundausbildung bis hin zur Schulbildung, ohne Regeln von diskriminierender Natur oder die ihre Rechte einschränken.

- ❖ Die Verringerung der bürokratischen Pflegschaftsverfahren minderjähriger Kinder für die Familien, die sich zur Verfügung stellen, wobei ihnen zudem die notwendige Unterstützung für die Kulturvermittlung zu gewährleisten ist, um eventuelle Beziehungen mit den Herkunftsfamilien zu erleichtern.

Die Europäische Charta von San Gimignano ist ein gefördertes Projekt von:

Carretera Central

In Zusammenarbeit mit:

Waldenser-Diakonie in Florenz

ASGI, Vereinigung für Rechtsstudien über die Immigration

ARCI-Nationaler Verband

Wochenzeitschrift Left

CNCA, Nationale Koordinationsstelle der sozialen Wohngemeinschaften

NOVA, Nationale Gemeinschaft für soziale Innovation

Betadue, soziale Genossenschaft Typ B

Verband On the Road Onlus

Lavafilm.com, Berlin

Zeitschriif- Network, IISalto-ilsalto.net

Mit der Unterstützung der Stadt San Gimignano

